

Cloppenburg, den 01.09.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Sozialausschuss	09.09.2025	öffentlich
Kreisausschuss	30.09.2025	nicht öffentlich
Kreistag	07.10.2025	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Antrag des Deutschen Roten Kreuzes auf Weitergewährung des jährlichen Zuschusses für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung zur sozialen Teilhabe

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.08.2025 beantragt das DRK die Weitergewährung der jährlichen Pauschale zur Kostenerstattung für den Behindertenfahrdienst von 8.000 EUR (s. Anlage). Der Antrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028.

Seit dem Jahr 2011 erhält das DRK bereits einen Zuschuss in Höhe von 8.000 EUR jährlich.

Zur Entstehung:

Seit 1992 führt das DRK auf Beschluss des Kreistages einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen – ggfs. mit Spezialfahrzeugen - gegen eine jährliche pauschale Kostenerstattung (Zuschuss genannt) durch. Der Fahrdienst wurde eingerichtet für Rollstuhlfahrer und Personen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung Rollstuhlfahrern gleichgestellt sind und die behinderungsbedingt den ÖPNV nicht in Anspruch nehmen können, um eine soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Zur Zeit der politischen Entscheidung 1992 wurde von einem jährlichen Kilometeraufkommen im Zusammenhang mit diesem Fahrdienst von rd. 6.000 Kilometern ausgegangen.

Die Entscheidung zugunsten eines zentralen Fahrdienstes wurde seinerzeit getroffen, um die zahlreichen sozialhilferechtlichen Einzelfallprüfungen entbehrlich zu machen, die – je nach Fallkonstellation - auch eine Einkommens- und Vermögensprüfung beinhalten. Dies hat sich inhaltlich nicht verändert. Mit Überführung der Eingliederungshilfe in das Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) wird der Teilhabe behinderter Menschen ein erhöhter Stellenwert eingeräumt.

Die pauschale Kostenerstattung begann 1992 mit insgesamt 8.000 DM jährlich. Sie wurde –nach zwischenzeitlichen Änderungen- durch Kreistagsbeschluss vom 21.06.2011 ab dem Jahr 2011 auf 8.000 EUR jährlich angehoben.

Nach der Aufstellung des DRK konnten nach dem Einbruch aufgrund der Corona-Pandemie in den vergangenen beiden Jahren wieder durchschnittlich 11 verschiedene Personen und 2 Gruppen befördert werden. Die jährliche Kilometerleistung belief sich auf zuletzt 2.290 km (2024).

Zur Rechtslage:

Menschen mit einer Behinderung haben nach §§ 99, 102 SGB IX einen Rechtsanspruch auf soziale Teilhabe, insbesondere auch auf Leistungen zur Mobilität. Hierzu zählt im Einzelfall auch ein Fahrdienst, wenn die Teilhabe, z.B. zu Veranstaltungen der MS-Gruppe, zum Reha-Sport, Kirchenbesuch, ansonsten nicht erfolgen kann.

Dem Grunde nach gibt es zwei Alternativen, diesen Rechtsanspruch umzusetzen:

- a) über einen allgemeinen Fahrdienst für behinderte Menschen im Auftrage des Eingliederungshilfeträgers, wie der Landkreis dies seit über 30 Jahren über das DRK abwickelt. Die behinderten Menschen melden sich beim DRK, das sie abholt, ihnen behilflich ist und sie wieder nach Hause fährt.

oder

- b) im Wege der Einzelfallprüfung für jeden behinderten Menschen pro Fahrt bzw. für Fahrten zur Teilnahme an mehreren genau bestimmten Veranstaltungen, die der sozialen Teilhabe dienen. Diese Einzelfallgenehmigungen gehen mit einer Einkommens- und Vermögensprüfung der Antragsteller einher. Dabei kann ggf. ein Beitrag aus dem Einkommen oder Vermögen des Leistungsberechtigten für Fahrten zu fordern sein. Bei Ablehnungen von Fahrten, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann es zu Rechtsmitteln wie Widerspruch und Klage kommen. Die Durchführung genehmigter Fahrten kann dann im Einzelfall über Taxi-Unternehmen usw. mit entsprechenden Fahrzeugen erfolgen. Diese Fahrten wären dann wiederum mit dem Landkreis oder mit den Leistungsbeziehern einzeln oder nach einem bestimmten Zahlungsmodus abzurechnen.

Nach der Aufstellung des DRK wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.290 km (Tendenz der letzten Jahre steigend) gefahren.

Nach dem aktuell im Landkreis Cloppenburg geltenden Taxitarif beträgt der günstigste Kilometerpreis (ohne Wartezeiten) mindestens 2,40 EUR. Bei einer Fahrleistung von 2.290 km ergäben dies Kosten in Höhe von 5.496,00 EUR. Nicht berücksichtigt wurden Anfahrten (Grundbetrag 6,40 EUR je Fahrt), höhere Kosten bei kürzeren Fahrten, Wartezeiten von 40 EUR/ Std.; Wochenend- und Nachtzuschläge etc. Insgesamt würden sich die reinen Fahrtkosten erhöhen. Hinzu kommt, dass hierbei die Kosten für den unter b) genannten Verwaltungsaufwand innerhalb des Sozialamtes, der Kreiskasse usw. nicht berücksichtigt sind. Dieser lässt sich nicht konkret beziffern, dürfte aber zusätzliche Personalkosten von sicherlich einigen Tausend Euro jährlich ausmachen.

Nicht nur der Vergleich mit den Taxentariifen lässt aus Sicht der Kreisverwaltung eine Weiterführung des Behindertenfahrdienstes durch das DRK als sinnvoll erscheinen.

Die bisherigen langjährigen Erfahrungen mit dem Fahrdienst haben eine gute Akzeptanz bei den behinderten Menschen, eine hohe Flexibilität und eine enorme Verwaltungsvereinfachung mit sich gebracht. Immer wieder können wir Antragstellern das Angebot des Fahrdienstes offerieren.

Dies gilt z.B. auch dann, wenn die oft hohen Kosten von Kfz-Umbauten privater Fahrzeuge beantragt werden, um nur wenige Fahrten damit durchzuführen. Hier ist der Fahrdienst eine unbürokratische Dienstleistung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, der Zahlung des Zuschusses für den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen zur sozialen Teilhabe des Deutschen Roten Kreuzes für die Jahre 2026 – 2028 in Höhe von 8.000 Euro jährlich zuzustimmen.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsplanung für 2026 wird der Zuschuss in Höhe von 8.000 EUR berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Antrag des DRK vom 04.08.2025